

An die Schulleitungen der öffentlichen Schulen mit
sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

über die Referate I 01-12

nachrichtlich

IzVS, II B, II D, II C, IV A, IV B

an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen
Seminare, die Bezirksstadträtinnen und
Bezirksstadträte, Schulämter, SenGPG

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

eMail

Datum

23.04.2020

**Organisation der schrittweisen Schulöffnung im zweiten Schulhalbjahr 2019/20
– Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

zunächst danke ich Ihnen und Ihrem Kollegium herzlich für Ihren außergewöhnlichen und großen Einsatz seit der durch die Corona-Pandemie notwendig gewordenen Schließung der Schulen. Die Pandemie stellt uns alle vor Herausforderungen, die große Flexibilität und schnelles Handeln erfordern. Ich danke Ihnen daher auch für Ihr Verständnis für erforderliche kurzfristige Entscheidungen. Alle Planungen zum Wiedereinstieg in den Unterricht sind darauf ausgerichtet, einen Weg im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal einerseits und Lernerfolg sowie Entlastung der Eltern andererseits zu finden.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die Organisation der Schulöffnung der Jahrgangsstufen 10, 9 und 6 und über die Perspektiven zum Wiedereinstieg weiterer Jahrgangsstufen. Meine Ausführungen sind bezogen auf den Infektionsschutz als Ergänzungen zum „Musterhygieneplan-Corona für die Berliner Schulen“ sowie zu den Hygieneplänen der Schulen zu verstehen.

Organisation

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Im Rahmen der Schulöffnung wird zunächst am 27.04.2020 mit der Jahrgangsstufe 10 begonnen, v.a. mit der Zielsetzung, Schülerinnen und Schülern die Verbesserung ihres Schulabschlusses zu ermöglichen. Dabei ist schul- und lerngruppenbezogen zu prüfen, inwieweit hier eine Verstärkung der besonders abschlussrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik zielführend ist. Da die

vergleichenden Arbeiten und teamorientierten Präsentationen in der dafür vorgesehenen Form in diesem Jahr entfallen, ist ebenfalls zu prüfen, inwiefern andere zusätzliche Leistungen in die Jahrgangsnoten einfließen können, um Chancen auf mögliche Schulabschlüsse zu verbessern.

Am 04.05.2020 folgt die Öffnung für die Jahrgangsstufe 6, möglichst unter Einhaltung der Stundentafeln.

Die weitere mögliche Öffnung dieser Schulen wird davon abhängen, inwieweit es den Schülerinnen und Schülern gelingt, die zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Regeln einzuhalten. Setzen Sie sich dazu bitte mit Ihrer regionalen Schulaufsicht ins Benehmen, um gemeinsam eine entsprechende Einschätzung zu entwickeln. Diese Einschätzungen werden in die Entscheidungen für das weitere Vorgehen einfließen.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Hier bleibt es zunächst bei den eingerichteten Notbetreuungen, die aber erweitert werden (s.u. Notbetreuung). Die weitere Öffnung der Schulen wird von länderübergreifenden Verabredungen und hier v.a. von zukünftigen Entwicklungen der Pandemie abhängen. Sie erhalten zu gegebener Zeit neue Informationen.

Auch für an anderen Schulen eingerichtete homogene Klassen mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ gelten diese Ausführungen.

Krankenhausunterricht (Schulen für Kranke)

Für die sogenannten „Klinikschulen“ gelten die nachfolgenden Regelungen der überwiegend zielgleichen sonderpädagogischen Förderung, d.h. auch hier sind zunächst die Verbesserungen der Schulabschlüsse und Übergänge (Jahrgangsstufen 10, 9, 6) vorrangig. Das gilt auch für Nachsorgeklassen. Die Risikoeinschätzung im Kontext der Pandemie erfolgt patientenbezogen durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Wie bisher wird der mögliche Unterrichtsumfang ebenfalls mit dem medizinischen Personal tagesaktuell besprochen. Sollten es die personellen Möglichkeiten erlauben, sind im Benehmen mit dem medizinischen Personal auch Patienten weiterer Jahrgangsstufen zu unterrichten. Abstandsregeln etc. sind auch hier einzuhalten. Passen Sie die Gruppengrößen den Räumen entsprechend an und reduzieren gegebenenfalls den Unterrichtsumfang, wenn die Organisation des Unterrichts dies erfordert.

Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ (08S09) und „Autismus“

Für die Jahrgangsstufe 10 beginnt der Unterricht wieder am 27.04.2020. Die abschlussrelevanten Fächer werden temporär verstärkt, wenn dies personell und fachlich durch die Schule abgesichert werden kann.

Zusätzlicher Service für Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen:

Auch wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten für den MSA/EBBR für dieses Schuljahr ausgesetzt sind, können Sie im ISQ-Portal ab sofort das Projekt „Unterrichtsmaterial MSA-Prüfungsarbeiten“ aktivieren. Das projektbezogene Passwort kann an Ihre Lehrkräfte weitergegeben werden. Diese erhalten damit Zugriff auf die MSA-Haupttests der letzten Jahre.

Für die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe und für die Jahrgangsstufe 9 beginnt der Unterricht wieder am 04.5.2020.

Im Laufe der nachfolgenden Wochen sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Infektionsschutzes weitere Jahrgänge sowie die Willkommensklassen dazu kommen. Wie dies schrittweise erfolgen soll, wird unter Abwägung der aktuellen Lage Ende April 2020 entschieden und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Stundentafel und Stundenplan:

Die Öffnung der Schulen beginnt i.d.R. mit verstärktem Unterricht der Kernfächer, andere Fächer werden nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterrichtet. Eine Besonderheit ist der Sportunterricht. Dieser kann nicht so stattfinden, wie wir ihn bisher kennen: Bewegungsangebote im Freien dürfen für Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung gemacht werden. Darüber hinaus sind Angebote im Bereich Sporttheorie möglich. Dies trifft auch für Kinder aus den Willkommensklassen zu, die zum Schuljahr 2020/2021 an eine weiterführende Schule wechseln werden. Bei der Erarbeitung des Stundenplans sollte geprüft werden, ob zur Einhaltung der Abstandsregelung versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten notwendig sind:

Förderprognose

Die Erstellung der Förderprognose richtet sich nach dem Datum des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe:

1. Der Unterricht beginnt am 11.05.2020: Die im 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen und Kompetenzen können in vollem Umfang in die Leistungsbewertung und damit in die Förderprognose eingebracht werden. Das Verfahren zur Erstellung der Förderprognose kann ohne Einschränkung sichergestellt werden.
2. Der Unterricht beginnt in den Schulen nach dem 11.05.2020: Für die Erstellung der Förderprognose werden nur die Leistungen der Jahrgangsstufe 6 aus dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 berücksichtigt. Der Vordruck Schul 190 wird angepasst werden.

Leistungsbewertung

Beachten Sie das aktuelle Schreiben „Leistungsbewertung in der Zeit nach den Schulschließungen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bis zum Schuljahresende 2019/2020“.

Lernen zu Hause

Für das Lernen zu Hause können und sollen mit den Schülerinnen und Schülern wie bisher auch Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass die zum Teil sehr unterschiedlichen häuslichen Situationen der Schülerinnen und Schüler dabei berücksichtigt werden. Krisenhafte Situationen aufgrund beengter Wohnverhältnisse, unzureichend zur Verfügung stehender Arbeitsmaterialien für Lernaufgaben im häuslichen Bereich, Existenzangst in den Familien aufgrund der wirtschaftlichen Situation etc. belasten Schülerinnen und Schüler zum Teil erheblich. Lehrkräfte arbeiten mit dem weiteren pädagogischen Personal der Schule zusammen, um einen abgestimmten regelmäßigen Kontakt zwischen Elternhaus und Schule zu sichern.

Infektionsschutz

Beachten Sie den „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ und passen Sie den Hygieneplan Ihrer Schule an. Der Infektionsschutz hat Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Schulleitungen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen tragen bitte Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler müssen in den Schulen eingeübt und kontrolliert werden; dies ist i.d.R. besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler wichtig.

Risikogruppen

Können Eltern glaubhaft versichern, dass ihr Kind oder ein Familienangehöriger zur Gruppe von Menschen gehört, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, oder ihr Kind aufgrund einer Beeinträchtigung in der Entwicklung die Abstandsregelung nicht einhalten kann, kann das Kind dem Unterricht fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und eine geeignete Glaubhaftmachung (z.B. durch Atteste) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen. Beachten Sie die besonderen Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal (vgl. „Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen, 6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID 19-KRANKHEITSVERLAUF“ sowie das Schreiben „Einzelfallentscheidungen bei Prüfungen von Schülerinnen und Schülern, die Risikogruppen angehören (spezifischen Vorerkrankungen)“).

Ganztag

Die Ganztagschule, wie wir sie kennen, findet bis auf weiteres nicht statt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Ganztags, gegebenenfalls auch Schulhelferinnen und Schulhelfer, sollen in Absprache mit den Kooperationspartnern die Organisation des Schultages unterstützen und fachliche Angebote unter Wahrung des Abstandsgebots machen.

Mittagessen

Das Mittagessen kann unter Beachtung der hygienischen Anforderungen sowie der Sicherstellung des Abstandsgebots ausgegeben und eingenommen werden. Dies ist auch möglich, wenn Speise- und Getränkeangebote z.B. durch den schuleigenen Kiosk angeboten werden.

Notbetreuung:

Ab Montag, dem 27. April 2020 werden mehr Eltern als bisher einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder haben, wenn sie diese nicht anders ermöglichen können. Berechtigt sind:

- Alleinerziehende
- alle Eltern, die in den bisher als systemrelevant definierten Berufen arbeiten. Anders als bisher ist es ausreichend, dass ein Elternteil in einem der so definierten Berufe arbeitet (Wegfall der „Zwei-Eltern-Regelung“)
- Eltern, die in Berufsgruppen arbeiten, die nun neu in die Liste der systemrelevanten Berufe aufgenommen wurden. Dazu gehören z. B. Logopäden und Logopädinnen sowie Zahntechniker und Zahntechnikerinnen. Für weitere Berufsgruppen wie Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher wurden die Bestimmungen erweitert. Die komplette, aktualisierte Berufe-Liste wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Internet veröffentlicht. In unklaren Fällen können sich Einrichtungen an die bereits etablierte Hotline wenden.

Diese deutliche Erweiterung der bisherigen Regelungen wird voraussichtlich auch zu einer deutlichen Zunahme von Schülerinnen und Schülern in der Notbetreuung und damit zu einem höheren Personalbedarf führen. Wie bisher ist der Einsatz aller pädagogischen Berufsgruppen in der Notbetreuung möglich und unter Umständen auch zwingend geboten.

Alle bisherigen Regelungen zur Notbetreuung (z.B. Gruppengröße, Abstandregelung) bleiben bestehen.

Betriebspraktika, Praktika, besondere Organisationsformen des Dualen Lernens mit Angeboten an außerschulischen Lernorten wie z.B. Praxislerngruppen oder Produktives Lernen

Schulische Veranstaltungen, wie z. B. Betriebspraktika, Praktika, besondere Organisationsformen des Dualen Lernens, die außerhalb von Schulen stattfinden, dürfen nur unter Wahrung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes realisiert werden. Können schulische Betriebspraktika aus Gründen, die eine Schülerin oder ein Schüler nicht zu vertreten haben, oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, dann können Betriebspraktika bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ausgesetzt werden.

Unterricht in Werkstätten und in Laboren

Bei Unterricht in Werkstätten und Laboren ist trotz ohnehin kleinerer Lerngruppen der Infektionsschutz im besonderen Maße zu beachten. Ist dies nicht möglich, dann kann kein Werkstatt- oder Laborunterricht stattfinden.

Zusätzliche Lernräume für Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht lernen oder Prüfungen vorbereiten konnten oder dies auch nach Öffnung der Schulen nicht können, und dies glaubhaft vortragen, kann ein Raum in der Schule angeboten werden.

Ausnahmeregelungen:

Aufgrund räumlicher und personeller Bedingungen an einzelnen Schulstandorten sind in Absprache mit der regionalen Schulaufsicht Ausnahmen möglich.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



K. Jürgen Heuel